

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.11.1981

Geschäftszahl

3166/79

Rechtssatz

Ein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist ein von der Trägerkörperschaft unterschiedliches Körperschaftsteuersubjekt. Rechtsbeziehungen zwischen Trägerkörperschaft und ihrem Betrieb gewerblicher Art sind daher steuerlich anzuerkennen. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind möglich und zu beachten.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

3225/79

3227/79

3226/79

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1981:1979003166.X01